



Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen

Ehrenamt mit Verantwortung:
Informationen über Aufgaben, Rechte und Pflichten

Ergänzungsschöffe
Ermittlungsverfahren
Geldstrafe
Freiheitsstrafe
Hauptverfahren
Zwischenverfahren
Senat
Erziehungsmaßregeln
Verwarnung mit Strafvorbehalt
Beratungsgeheimnis
Nebenstrafe
Nebenfolgen
Ersatzschöffin
Kammer
Bewährung
Jugendschöffengericht
Verfahrenseinstellung
Strafzumessung
Beweisaufnahme
Jugendstrafe
Zuchtmittel



Vorwort	3
Das Schöffenamts	4
Wer kann Schöffin oder Schöffe werden?	4
Wahlverfahren	5
Schöffenliste	5
Haupt-, Ersatz-, Ergänzungs-, Jugendschöffinnen und -schöffen	6
Pflichten und Rechte der Schöffinnen und Schöffen	6
Stellung der Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung	7
Vereidigung	9
Entschädigung und Versicherungsschutz	10
Der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit	10
Amtsgerichte	10
Landgerichte	11
Oberlandesgericht	12
Bundesgerichtshof	12
Der Ablauf des Strafverfahrens	13
Ermittlungsverfahren	13
Zwischenverfahren	14
Hauptverfahren	14
Die Ladung und Vorbereitung der Schöffinnen und Schöffen	14
Der Gang der Hauptverhandlung	15
Beginn der Hauptverhandlung	15
Beweisaufnahme	16
Plädoyers	17
Die Beratung	17
Feststellung des Sachverhalts	17
Strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts	19
Strafzumessung	19
Sanktionen gegen Erwachsene	20
Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende	22
Die Urteilsverkündung	24
Verfahrensbesonderheiten	24
Einstellung des Verfahrens	24
Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten	24





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Schöffinnen und Schöffen,

ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nur im Strafrecht „Schöffinnen und Schöffen“ heißen, sind im deutschen Recht traditionell verankert. Ursprünglich waren die Richter des alten deutschen Rechts Volks-, also Laienrichter. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts ist ein allmählicher Übergang vom nicht rechtsgelehrten Richter, dessen Berechtigung zum Richterspruch aus seinem Ansehen und seiner Stellung herrührte, zum juristisch gebildeten, ständig bestellten und regelmäßig besoldeten Berufsrichter festzustellen. Die Laienrichter wurden mehr und mehr durch gelehrte Juristen („doctores“) verdrängt, eine Verwissenschaftlichung des Rechts und der Rechtspflege begann. Im Absolutismus setzte sich das Berufsrichtertum in Reinkultur durch.

Die Kritik an der absolutistischen Staats- und Rechtspflegeorganisation und die Forderung nach bürgerchaftlicher Mitverwaltung, basierend auf den Ideen der Volkssouveränität sowie der Gleichheit und Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, führte zu einer Abkehr vom reinen Berufsrichtertum. Im Jahr 1848 wurde das Schwurgericht eingeführt und damit das richterliche Ehrenamt in der Strafrechtspflege institutionalisiert.

Als Schöffinnen und Schöffen sind Sie – genau wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter – unabhängig, nur dem Gesetz unterworfen und Ihre Stimme zählt gleichermaßen. Sie sind damit Vertreterin oder Vertreter der dritten Gewalt – einer der drei Säulen unseres Rechtsstaats. Ihre ehrenamtliche Richtertätigkeit ist für die Justiz von ganz besonderem Wert. Sie bringen durch Ihre Lebens- und Berufserfahrung, Ihre fachspezifischen Kenntnisse in verschiedenen Bereichen und auch durch Ihr natürliches Rechtsempfinden eine hohe Kompetenz in die Gerichtsverhandlungen und in die gerichtlichen Entscheidungen ein. Durch Ihren Einsatz in der hessischen Justiz tragen Sie zu einer lebensnahen Rechtsfindung und einer erhöhten Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen in der Bevölkerung bei. Das ist wichtig, denn das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsprechung ist Grundlage eines funktionierenden Rechtsstaats. Durch Sie wird der Urteilsspruch ‚Im Namen des Volkes!‘ mit Leben gefüllt.

Ich danke Ihnen allen für Ihr außerordentliches Engagement in der hessischen Justiz – Sie sind eine wichtige und starke Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Prof. Dr. Roman Poseck
Hessischer Minister der Justiz

Das Schöffenam

Im Namen des Volkes Wenn ein Urteil „im Namen des Volkes“ ergeht, haben daran nicht nur Berufsrichterinnen und Berufsrichter, die durch Studium, weitere Ausbildung und Prüfungen die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, mitgewirkt, sondern vielfach auch Bürgerinnen und Bürger ohne juristische Vorbildung. Zur Unterscheidung von ihren hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen werden sie ehrenamtliche Richterinnen und Richter oder auch Laienrichterinnen und -richter genannt. Bei ihrer Tätigkeit haben alle Richterinnen und Richter, ob Berufs- oder ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die gleichen Rechte und Pflichten. Im Strafverfahren stimmen sie mit gleicher Stimme über Schuld und Unschuld und setzen im Falle der Verurteilung gemeinsam und in gleicher Verantwortung die Strafe fest.

Rechtstradition Die Beteiligung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist lange und bewährte Tradition. Sie stellt eine wirksame Kontrolle der richterlichen Gewalt durch das Volk dar. Seit dem frühen Mittelalter wirken Schöffen bei der Urteilsfindung mit. Lediglich zu Zeiten absolutistischer Staatsauffassung waren sie von der Mitwirkung ausgeschlossen. Mitte des 19. Jahrhunderts setzte sich die Forderung nach einer Laienbeteiligung an der Rechtspflege durch. Seitdem ist sie ihr wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil. Heute ist die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung im Grundgesetz verankert.

Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten mit. Sie sind in der Zivilgerichtsbarkeit (Handelsrichterinnen und -richter), beim Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgericht tätig. Am bekanntesten ist ihre Mitwirkung bei den Strafgerichten. Hier werden sie Schöffinnen und Schöffen genannt.

Wer kann Schöffin oder Schöffe werden?

Staatsbürgerschaft Zum Schöffenam kann grundsätzlich jede oder jeder Deutsche berufen werden.

Befähigung Nicht ausüben dürfen Personen das Schöffenam, die zum Schöffenam unfähig oder ungeeignet sind. Nach dem Gesetz dürfen Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder gegen die ein Verfahren anhängig ist, das zu diesem Ergebnis führen kann, oder die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, nicht als Schöffinnen oder Schöffen wirken.

Keine Berufung aus persönlichen Gründen Nicht berufen werden sollen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben. Das Gleiche gilt für Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind oder die in Vermögensverfall geraten sind.

Keine Berufung aus beruflichen Gründen Auch Bürgerinnen und Bürger, die bereits bestimmte Ämter haben (beispielsweise Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare oder Polizeibeamtinnen und -beamte) sollen nicht berufen werden.

Wahlverfahren

Der Bedeutung des Amtes entsprechend werden die Schöffinnen und Schöffen nicht einfach bestimmt, sondern gewählt.

Alle fünf Jahre – so lange dauert eine Wahlperiode – stellen die Gemeinden Vorschlagslisten auf. Ein einheitliches Verfahren gibt es hierfür nicht. Wesentlicher Gesichtspunkt sollte dabei sein, dass durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffinnen und Schöffen geboten wird. Ein Verfahren, bei dem die Gemeindevertretung von einer eigenständigen Entscheidung absieht (beispielsweise durch Erstellung und Übernahme einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste), sollte dabei vermieden werden. Insbesondere ist auf die Verfassungstreue und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache der vorgeschlagenen Personen zu achten. Zumeist fordern die Gemeinden Verbände und Vereinigungen auf, geeignet erscheinende Personen zu benennen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich auch selbst bei ihrer Heimatgemeinde um die Aufnahme bewerben. Die eingehenden Bewerbungen werden der Gemeindevertretung vollständig vorgelegt.

Hat die Gemeindevertretung die Vorschlagsliste mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch mit der Hälfte der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen, wird die Liste nach vorangegangener Ankündigung für eine Woche öffentlich ausgelegt. Jedermann kann sie einsehen und innerhalb einer weiteren Woche Einspruch einlegen mit der Begründung, in der Vorschlagsliste seien Personen aufgenommen, die nach den erwähnten Bestimmungen für das Schöffenam ungeeignet sind.

Danach wird die Vorschlagsliste an den beim Amtsgericht eingerichteten Schöffenwahlausschuss übersandt. Dieser Ausschuss besteht aus einer Richterin oder einem Richter am Amtsgericht, einer Beamtin oder einem Beamten, die bzw. der von der Landesregierung benannt werden, und sieben von der Gemeindevertretung gewählten Vertrauenspersonen als Beisitzer.

Der Ausschuss entscheidet zunächst über eventuelle Einsprüche und wählt dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aus der Liste die erforderliche Anzahl von Haupt- und Ersatzschöffinnen und -schöffen aus. Ersatzschöffinnen oder Ersatzschöffen werden benötigt, wenn eine Hauptschöffin oder ein Hauptschöffe im Einzelfall verhindert ist, sei es wegen Erkrankung, Wegzugs aus der Gemeinde oder auch wegen Befangenheit. Die Reihenfolge der Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen wird ausgelost.

Schöffenliste

Namen der Hauptschöffinnen und -schöffen und der Ersatzschöffinnen und -schöffen werden in die Schöffenliste aufgenommen. Nunmehr werden aus dieser Liste, und zwar jährlich einmal für im Voraus bestimmte Sitzungstage, die Schöffinnen und Schöffen ausgelost. Damit wird einem im Grundgesetz verankerten Grundsatz Rechnung getragen: Jeder hat Anspruch auf seinen gesetzlichen Richter. Niemand darf die Möglichkeit haben, durch eine gezielte Besetzung der Richterbank den Ausgang eines Verfahrens zu beeinflussen. Um jede Manipulation auszuschließen, stellen die Gerichte jährlich im Voraus einen Geschäftsverteilungsplan auf, in dem die Zuständigkeit der Berufsrichterinnen und Berufsrichter genau bezeichnet ist. Für vorher festgelegte Sitzungstage werden die einzelnen Schöffinnen und Schöffen zugelost. Damit steht am Ende eines Jahres fest, in welcher Besetzung das Gericht im nächsten Jahr entscheiden wird, wobei noch niemand weiß, welche Verhandlungen an diesen Tagen anstehen. Der Anspruch auf den gesetzlichen Richter ist von so hoher Bedeutung, dass ein in nicht ordnungsgemäßer Besetzung ergangenes Urteil in der Revisionsinstanz aufgehoben wird. Die Sache muss dann erneut verhandelt werden.

Vorschlagslisten

Bewerbung als Schöffin oder Schöffe

Transparenz der Vorschlagslisten

Schöffenwahlausschuss

Schöffenwahl

Auslosung
Anspruch auf den gesetzlichen Richter

Geschäftsverteilungsplan

Haupt-, Ersatz-, Ergänzungs-, Jugendschöffinnen und -schöffen

Hauptschöffinnen und Hauptschöffen

Das Ergebnis der Auslosung wird den Schöffinnen und Schöffen mitgeteilt, damit sie sich auf die Sitzungen – es werden durchschnittlich zwölf pro Jahr sein – zeitlich einstellen können. Manchmal muss eine Hauptverhandlung kurzfristig abgesetzt werden, beispielsweise wenn die oder der Angeklagte oder eine wichtige Zeugin oder ein wichtiger Zeuge erkrankt. Dann wird die Schöffin oder der Schöffe ebenso kurzfristig abgeladen.

So wie manchmal einzelne Sitzungstage wegfallen, können auf die Schöffinnen oder Schöffen aber auch zusätzliche Termine zukommen. Kann nämlich eine Hauptverhandlung nicht in der vorgesehenen Zeit beendet werden, wird sie unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt. Zu diesem Fortsetzungstermin muss das Gericht in derselben Besetzung verhandeln. Eine Unterbrechung wird zum Beispiel dann erfolgen, wenn sich in der Hauptverhandlung die Notwendigkeit ergibt, weitere Beweismittel herbeizuschaffen oder die Vernehmung einzelner Zeuginnen und Zeugen länger dauert als geplant. In den meisten Fällen kann die Schöffin oder der Schöffe jedoch davon ausgehen, dass es bei den ursprünglich mitgeteilten Terminen bleibt.

Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen

Ersatzschöffinnen oder Ersatzschöffen können ihren Einsatz leider nicht so weiträumig planen. Ist nämlich die Hauptschöffin oder der Hauptschöffe verhindert, so wird ebenso wie bei der Verhinderung der Berufsrichterin oder des Berufsrichters die Hauptverhandlung nicht vertagt. Vielmehr tritt an die Stelle der Berufsrichterin oder des Berufsrichters die geschäftsplanmäßige Vertreterin bzw. der geschäftsplanmäßige Vertreter, während die Hauptschöffin oder der Hauptschöffe durch eine Ersatzschöffin oder einen Ersatzschöffen ersetzt wird. Da eine solche Verhinderung oft erst kurz vor oder manchmal erst gar in der Sitzung festgestellt wird, kann es zu äußerst kurzfristigen Ladungen kommen. Das bedeutet natürlich nicht, dass die Ersatzschöffinnen oder -schöffen ständig erreichbar sein müssen. Das Gericht wird Kontakt mit ihnen aufnehmen. Ist dies nicht möglich, wird es versuchen, die nächste ausgeloste Ersatzschöffin oder den nächsten ausgelosten Ersatzschöffen zu erreichen.

Ergänzungsschöffinnen und Ergänzungsschöffen

Bei Prozessen mit voraussichtlicher Prozessdauer von mehreren Monaten werden die Ersatzschöffinnen oder Ersatzschöffen als sogenannte Ergänzungsschöffinnen oder Ergänzungsschöffen geladen, die von Beginn der Verhandlung an ununterbrochen teilnehmen müssen.

Fällt eine Hauptschöffin oder ein Hauptschöffe im Laufe des Prozesses aus, wird sie oder er durch eine Ergänzungsschöffin oder einen Ergänzungsschöffen ersetzt. Damit soll der Fortgang des Verfahrens sichergestellt werden. Die Ergänzungsschöffinnen oder -schöffen haben auch schon vor Eintritt des Vertretungsfalles die gleichen Aufgaben wie die übrigen Richterinnen und Richter, ihnen steht auch das Fragerecht zu. An den Beratungen dürfen sie aber erst teilnehmen, wenn die Hauptschöffin oder der Hauptschöffe ausgefallen ist.

Schöffinnen und Schöffen für Jugendgerichte

Die Schöffinnen und Schöffen für Jugendgerichte werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die Auslosung muss berücksichtigen, dass – anders als beim Erwachsenengericht – in der jeweiligen Sitzung immer eine Frau und ein Mann als Schöffin und Schöffe tätig sein wird.

Pflichten und Rechte der Schöffinnen und Schöffen

Ehrenamt, die Annahme ist Staatsbürgerpflicht

Ist eine Schöffin oder ein Schöffe gewählt, kann sie oder er das Amt grundsätzlich nicht ablehnen. Es ist ein Ehrenamt, die Annahme ist Staatsbürgerpflicht. Auch der bereits erwähnte Anspruch der Angeklagten auf den gesetzlichen Richter verbietet es, die gewählte Schöffin oder den gewählten Schöffen einfach durch eine oder einen anderen auszutauschen.

Ablehnung

Andererseits können Umstände vorliegen, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Wahrnehmung des Schöffenamtes zu verlangen. Deshalb darf ein eng begrenzter Personenkreis, wie zum Beispiel Abgeordnete, Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern und -pfleger, das Schöffenam ablehnen. Dies gilt auch für aktive Schöffinnen oder Schöffen, die bereits in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als Schöffen tätig waren, oder für Bürgerinnen und Bürger, die bereits in der vorangegangenen Amtsperiode an 40 Sitzungstagen mitgewirkt haben oder 65 Jahre alt sind oder es bis zum Ablauf der Amtsperiode werden.

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

Schöffinnen oder Schöffen dürfen auch nicht einfach einzelnen Sitzungen, zu denen sie eingeteilt sind, fernbleiben. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen können sie vom Erscheinen befreit werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes darf dies nur geschehen, wenn sie an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert sind oder ihnen die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Auch mit dieser Regelung soll dem Recht der oder des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter Rechnung getragen und jeder Anschein der Manipulation vermieden werden. In der Praxis bedeutet dies: Krankheit mit verordneter Bettruhe oder gar Krankenhausaufenthalt und Jahresurlaub werden als Entschuldigung akzeptiert, Familienfeste und berufliche Tätigkeiten hingegen nicht. Eine abschließende Regelung gibt es aber nicht, es wird oft auf den Einzelfall ankommen. In keinem Fall dürfen Schöffinnen und Schöffen dem Termin einfach fernbleiben. In diesem Fall können ein Ordnungsgeld festgesetzt und ihnen die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Schöffinnen und Schöffen müssen daher der oder dem Vorsitzenden den Hinderungsgrund anzeigen. Sie oder er trifft dann eine Entscheidung. Diese Mitteilung sollte so früh wie möglich erfolgen, schon aus Rücksicht auf die zu ladende Ersatzschöffin oder den zu ladenden Ersatzschöffen, damit diese oder dieser sich rechtzeitig auf die Sitzung einrichten kann.

Verhinderungsgründe

Stellung der Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung

Die eigentliche Aufgabe erwartet die Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung. Hier urteilen Berufsrichterinnen und -richter und Schöffinnen und Schöffen gemeinsam mit denselben Rechten und Pflichten über Schuld und Unschuld der Angeklagten und gegebenenfalls über das Strafmaß. Dabei sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen. Dies gilt gleichermaßen für Berufsrichterinnen und -richter und Schöffinnen und Schöffen. Niemand darf ihnen Anweisung geben, wie sie verfahren oder entscheiden sollen.

Richterliche Unabhängigkeit

Diese Unabhängigkeit bedeutet aber nicht, dass Richterinnen und Richter entscheiden dürfen, wie es ihnen beliebt. Die Einschränkung ist bereits erwähnt: Sie sind an Recht und Gesetz gebunden und müssen sich hieran strikt halten. Wenn Schöffinnen oder Schöffen Amtspflichten gröblich verletzen, sind sie ihres Amtes zu entheben.

an Recht und Gesetz gebunden

In unserer Verfassung ist geregelt, dass die vom Volk ausgehenden Staatsgewalten durch jeweils unabhängige Organe ausgeübt werden. Gesetze werden im Parlament beschlossen. Nur die gewählten Volksvertreterinnen und -vertreter dürfen über ihren Inhalt und ihre Wirkung entscheiden. Den Gerichten ist dies grundsätzlich versagt. Aufgabe der Gerichte ist es, die ordnungsgemäße Beachtung der Gesetze zu überwachen und Verstöße gegebenenfalls zu ahnden. Mit anderen Worten: Was vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist, darf von Richterinnen und Richtern nicht willkürlich gebeugt oder einfach nicht angewendet werden. Sollte eine Richterin oder ein Richter sich hieran nicht halten und das Gesetz etwa vorsätzlich beugen, macht sie oder er sich strafbar.

Hauptamtliche und ehrenamtliche Richterinnen und Richter haben, wie bereits erwähnt, gleiche Rechte und Pflichten. Gleichwohl können sich Schöffinnen oder Schöffen den Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern manchmal unterlegen fühlen. Dies ist nachvollziehbar, haben diese doch durch Ausbildung und Erfahrung einen Wissensvorsprung. Sie kennen die Gesetze, wissen mit ihrem abstrakten Wortlaut umzugehen und haben sich mit ihrer Auslegung beschäftigt.

Dies wird oft dazu führen, dass die juristisch nicht vorgebildeten Schöffinnen und Schöffen Inhalt und Auslegung der Gesetze bei den Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern erfragen müssen. Hiervon sollen sie regen Gebrauch machen, sie haben Anspruch auf umfassende und verständliche Aufklärung.

Anspruch auf umfassende Aufklärung, Fragen und Antworten

Hilfe durch Sachverständige

Dies gilt auch dann, wenn eine Sachverständige oder ein Sachverständiger in der Hauptverhandlung ein Gutachten erstattet. Sachverständige sind Helfer des Gerichts und damit auch der Schöffinnen und Schöffen. Nicht selten benutzen Gutachterinnen und Gutachter einen Fachjargon, der den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern aufgrund ihrer Erfahrung mittlerweile verständlich sein mag, mit dem die Schöffinnen und Schöffen aber nichts anfangen können. Manchmal setzen Sachverständige auch ein Grundwissen voraus, das eben nicht bei allen Mitgliedern des Gerichts vorhanden ist. In diesen Fällen muss die Schöffin oder der Schöffe auf eine verständliche Erläuterung dringen.

Die Scheu, sich durch Nachfragen eine Blöße zu geben, ist fehl am Platz. Nur wer den Sachverhalt versteht, sich bei Bedarf die Gesetze und ihre Anwendung erklären lässt, kann als Schöffin oder Schöffe guten Gewissens am Urteil mitwirken.

Lebens- und Berufserfahrung einbringen

Die Tätigkeit der Schöffinnen und Schöffen erschöpft sich natürlich nicht darin, sich Dinge erklären zu lassen und bei der Urteilsfindung als bloße Repräsentanten der Allgemeinheit anwesend zu sein. Sie sind gefordert, ihre Lebens- und Berufserfahrung einzubringen. Sie sorgen dafür, dass ein Lebenssachverhalt nicht nur aus dem juristischen Blickwinkel betrachtet wird. Ihr gesunder Menschenverstand trägt dazu bei, ein richtiges und gerechtes Urteil zu finden.

Zudem – und das wird die Erfahrung die Schöffin oder den Schöffen bald lehren – sind juristische Probleme und die Gesetze oft nicht so kompliziert, wie man vielleicht meinen möchte. In den meisten Fällen ist von entscheidender Bedeutung, ob die bzw. der Angeklagte die Täterin bzw. der Täter ist, ob ihren bzw. seinen Angaben oder den Aussagen der Zeuginnen und Zeugen zu folgen ist. Hier kann auch der juristische Laie ohne Weiteres mitwirken. Bringen Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie Schöffinnen und Schöffen ihre jeweiligen Erfahrungen und Kenntnisse ein, wird dies die wichtige und unverzichtbare Grundlage für das zu fällende Urteil sein.

Objektivität und Unparteilichkeit

Der Weg zu einem richtigen und gerechten Urteil ist schwierig. Er kann nur erfolgreich bewältigt werden, wenn das Gericht in einem fairen Verfahren Objektivität und Unparteilichkeit walten lässt. Nur unvoreingenommene Richterinnen und Richter werden alle Argumente wahrnehmen und hinreichend beachten. Dies bedeutet für die Schöffinnen und Schöffen, dass sie sich nicht als Vertreter einer politischen Richtung, Konfession, Gruppe oder Klasse fühlen dürfen. Sie sind als Repräsentanten der gesamten Rechtsgemeinschaft gewählt und nur dieser verpflichtet. Sie müssen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Schließlich hat die oder der Angeklagte das Recht auf unvoreingenommene Richterinnen und Richter. Kraft Gesetzes sind Richterinnen und Richter deshalb von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, wenn sie beispielsweise selbst durch die Straftat verletzt sind, als Zeugin oder Zeuge in Betracht kommen oder mit der bzw. dem Angeklagten oder Verletzten verwandt oder verschwägert sind. Trifft ein solcher Fall bei Schöffinnen oder Schöffen zu, müssen sie hiervon unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterrichten.

Besorgnis der Befangenheit

Es kommt auch vor, dass die angeklagte Person oder die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt besorgt sind, die Richterin oder der Richter könne befangen sein. Dazu ist nicht erforderlich, dass letztere bzw. letzterer tatsächlich parteilich oder befangen ist. Entscheidend ist ausschließlich, ob eine bzw. ein am Verfahren Beteiligte bzw. Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung der Richterin oder des Richters zu zweifeln.

Dies kann unter Umständen bei freundschaftlichen oder gutnachbarlichen Beziehungen zu der oder dem Angeklagten oder anderen Verfahrensbeteiligten (Zeuginnen bzw. Zeugen, Geschädigten) gegeben sein. Ebenso kann Feindschaft oder Streit ein Grund sein, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln.

Ablehnung wegen Befangenheit

Liegt ein Ablehnungsgrund vor, den die Richterin oder der Richter selbst kennt, muss sie oder er dies von sich aus anzeigen, auch dann, wenn von den zur Ablehnung Berechtigten kein entsprechendes Gesuch vorgebracht wird. Eine Besorgnis der Befangenheit kann aber nicht nur zu Beginn eines Prozesses vorliegen, sie kann auch während der Hauptverhandlung entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Richterin oder der Richter vor Abschluss der Beweisaufnahme auch nur den Anschein erweckt, ihr oder

sein Urteil stehe bereits fest. Ein solches Verhalten wäre nicht nur ein Verstoß gegen die geforderte Objektivität und Unparteilichkeit, sondern auch ein unüberwindbares Hindernis auf dem Wege zum richtigen und gerechten Urteil.

Auch wenn Schöffinnen oder Schöffen der Überzeugung sind, objektiv urteilen zu können, sollten sie über Beziehungen zu Verfahrensbeteiligten, die über das Normalmaß hinausgehen, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden berichten. Im Übrigen ist es auch gefährlich, sich vorschnell ein Urteil zu bilden. Auch eine noch so unglaublich erscheinende Einlassung kann sich im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme als durchaus richtig erweisen.

Aber nicht nur während der Hauptverhandlung, auch in Pausen oder längeren Unterbrechungen müssen Schöffinnen und Schöffen alles vermeiden, was geeignet wäre, Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit zu begründen. Gespräche mit Angeklagten, Zeuginnen und Zeugen, Journalistinnen und Journalisten oder sonstigen Personen über die Verhandlung müssen unbedingt unterbleiben.

Über Beratung und Abstimmung müssen alle Richterinnen und Richter für immer, also auch nach Ausscheiden aus dem Amt, schweigen. Dieses Beratungsgeheimnis, dessen Verletzung strafbar ist, dient zum einen der unbefangenen Erörterung im Beratungszimmer und schützt zum anderen die Richterinnen und Richter vor nachteiligen Auswirkungen nach der Urteilsverkündung.

Vereidigung

Schöffinnen und Schöffen werden vor ihrer ersten Diensthandlung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit.

Schöffinnen und Schöffen leisten den Eid, indem sie bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben und folgende Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die religiöse Beteuerungsformel „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffinnen und Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.

Geben Schöffinnen oder Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffinnen und Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

Keine Gespräche über die Verhandlung

Beratungsgeheimnis, Schweigepflicht

Eid

Gelöbnis

Beteuerungsformel

Entschädigung und Versicherungsschutz

Verdienstaussfall,
Zeitversäumnis,
Fahrtkosten

Verdienstaussfall erhalten Schöffinnen und Schöffen einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge ersetzt, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag. Außerdem bekommen sie eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von derzeit 7,- Euro pro Stunde, schließlich können sie Ersatz der entstandenen Fahrtkosten verlangen. Insgesamt richten sich die Entschädigungsansprüche für Schöffinnen und Schöffen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Die Entschädigungsleistungen sind unter Umständen einkommensteuerpflichtig. So ist die Entschädigung für Verdienstaussfall – anders als die Entschädigung für Zeitversäumnis zu versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017; Az: IX R 10/16). Einzelheiten zum Entschädigungsrecht können bei den zuständigen Geschäftsstellen der Gerichte erfragt werden.

Schutz des Arbeits-
platzes, Unfallver-
sicherungsschutz

Mit der Ausübung des Schöffenamtes ist darüber hinaus der Schutz des Arbeitsplatzes sowie ein Unfallversicherungsschutz wie bei Arbeitsunfällen verbunden.

Der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit

Für die Schöffinnen und Schöffen ist es unerlässlich, den Aufbau der Strafgerichtsbarkeit zu kennen. Nur so können sie nachvollziehen, bei welchem Gericht und in welcher Instanz sie tätig sind. Zur Veranschaulichung mag beim Lesen der Darstellung die beigefügte Tabelle hinzugezogen werden.

In Hessen wird die Strafgerichtsbarkeit an Amtsgerichten, Landgerichten und dem Oberlandesgericht mit Sitz in Frankfurt am Main ausgeübt. Schöffinnen und Schöffen werden sowohl beim Amts- als auch beim Landgericht tätig.

Amtsgerichte

Strafrichterin/Strafrichter

Bei den Amtsgerichten bestehen die Spruchkörper entweder aus der Strafrichterin oder dem Strafrichter als Einzelrichterin oder Einzelrichter oder aus dem Schöffengericht, das mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt ist.

Schöffengericht

Zur Strafrichterin oder zum Strafrichter ist Anklage zu erheben, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren im konkreten Fall zu erwarten ist. Bei dem Schöffengericht werden Straftaten mittleren Schweregrades verhandelt. Wenn es der Umfang der Sache erfordert, kann eine zweite Berufsrichterin oder ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen werden (erweitertes Schöffengericht). Die Straf Gewalt beider Spruchkörper umfasst Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren.

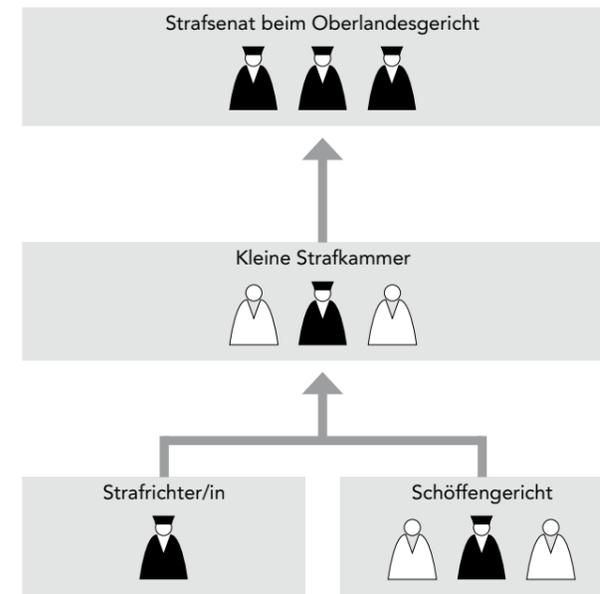
Eine vergleichbare Gerichtsorganisation findet man beim Amtsgericht für Jugendstrafsachen, d. h. Verhandlungen gegen Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 21 Jahre).

Jugendrichterin/
Jugendrichter

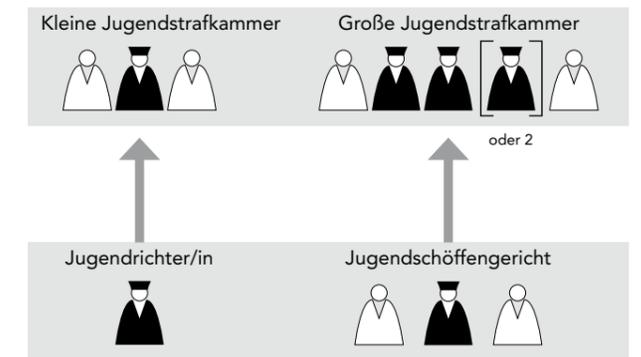
Es gibt hier die Jugendrichterin oder den Jugendrichter (Einzelrichter) und das Jugendschöffengericht, das mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffinnen oder Jugendschöffen besetzt ist. Die Straf Gewalt unterscheidet sich dergestalt, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter außer der Verhängung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln nicht auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkennen darf. Dagegen kann das Jugendschöffengericht u. a. zu Jugendstrafe bis zu zehn Jahren verurteilen und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen.

Jugendschöffengericht

Aufbau Strafgerichtsbarkeit (Erwachsene)

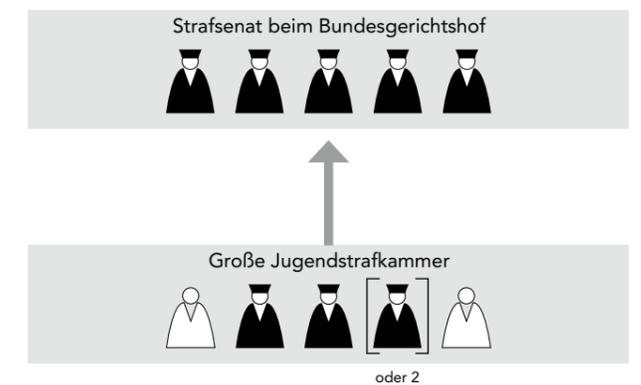
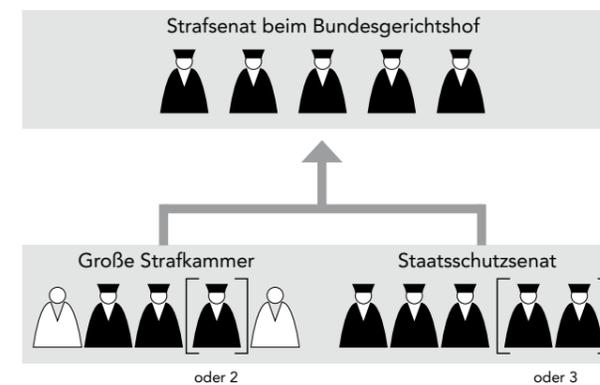


Aufbau Strafgerichtsbarkeit (Jugendliche und Heranwachsende)



Gegen die Urteile der Jugendrichterin oder des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts ist nicht nur das Rechtsmittel der Berufung zur Jugendstrafkammer, sondern alternativ hierzu die Revision zum Strafsenat beim Oberlandesgericht statthaft (sogenanntes Wahlrechtsmittel, § 55 Abs. 2 JGG).

Im Erwachsenenstrafrecht besteht für die Rechtsmittelführer alternativ zu dem dargestellten Vorgehen die Möglichkeit, sofort – und ausschließlich – Revision einzulegen.



Richterin/Richter Schöffin/Schöffe

Landgerichte

Die Landgerichte werden sowohl in erster als auch in zweiter Instanz (Rechtsmittelgericht) tätig. Ihre Spruchkörper sind ausnahmslos als Kollegialgerichte organisiert.

Als erstinstanzliches Gericht fungieren die Großen Strafkammern, besetzt mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen. Bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die Große Strafkammer, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern besetzt ist, wenn sie nicht als Schwurgerichtskammer zuständig ist, die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten sind oder wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung einer dritten Richterin oder eines dritten Richters notwendig erscheint. Ihnen sind die Fälle

Große Strafkammer

schwerer und schwerster Kriminalität zugewiesen: Grundsätzlich alle Straftaten, bei denen eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von vier Jahren oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung in Betracht kommt; schließlich Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeuginnen oder Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt.

Zusätzlich sind mit den Staatsschutzkammern und den Wirtschaftsstrafkammern besondere Strafkammern für einen bestimmten Katalog von Straftaten eingerichtet worden.

Für schwere Straftaten gegen das Leben (vor allem Mord, Totschlag, gravierende Delikte mit Todesfolge) bestehen weiter mit historischer Bezeichnung Große Strafkammern als Schwurgericht.

Große Jugendstrafkammer Die ebenfalls erstinstanzlich tätigen und wie die Großen Strafkammern besetzten Jugendstrafkammern erkennen über alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden, die bei erwachsenen Angeklagten zur Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer gehören würden, oder befinden in Sachen, die sie auf Vorlage des Jugendschöffengerichts wegen ihres besonderen Umfangs übernommen haben. Schließlich entscheiden sie erstinstanzlich bei verbundenen Sachen gegen Jugendliche und Erwachsene, wenn für letztere nach allgemeinen Vorschriften eine Große Strafkammer zuständig wäre.

Kleine Strafkammer Als Rechtsmittelinstanz verhandelt bei dem Landgericht die Kleine Strafkammer. In ihrer Besetzung mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen entscheidet sie über erstinstanzliche Urteile sowohl des Strafrichters wie auch des Schöffengerichts, wenn die Staatsanwaltschaft und/oder die Angeklagten Berufung eingelegt haben und die Überprüfung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begehren.

Kleine Jugendstrafkammer Die Kleine Jugendstrafkammer entscheidet als Berufungskammer über Urteile nur der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters, während Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts vor der Großen Jugendstrafkammer verhandelt werden.

Oberlandesgericht

Strafsenate Die Spruchkörper bei dem Oberlandesgericht heißen Strafsenate und sind mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern besetzt. Das Oberlandesgericht urteilt stets ohne die Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen.

Erstinstanzlich entscheiden sie bei Straftaten wie bestimmten Fällen des Friedensverrats, Hochverrat, Landesverrat, Völkermord. Ansonsten werden sie als Revisionsgerichte tätig, d. h. bei Anfechtungen von Berufungsurteilen der Kleinen und Großen Strafkammern, soweit nur deren Überprüfung in rechtlicher Hinsicht begehrt wird (keine neue Tatsacheninstanz). Werden Urteile des Amtsgerichts lediglich in rechtlicher Beziehung angefochten, entscheidet das Oberlandesgericht im Wege der Sprungrevision. Gegen Urteile der Jugendrichterin oder des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts ist statt der Berufung direkt die Revision zu den Strafsenaten des Oberlandesgerichts zulässig.

Bundesgerichtshof

Urteile der Großen Strafkammer und des Schwurgerichts können mit der Revision angefochten werden. Über dieses Rechtsmittel entscheidet dann der Bundesgerichtshof mit Sitz in Karlsruhe bzw. Leipzig. Die Spruchkörper heißen Senate, sie sind mit fünf Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern besetzt, urteilen also ohne die Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen.

Der Ablauf des Strafverfahrens

Bevor die Hauptverhandlung beginnt und damit die Schöffinnen und Schöffen in den weiteren Ablauf eingreifen, hat das Strafverfahren bereits zwei wesentliche Verfahrensabschnitte durchlaufen.

Ermittlungsverfahren

Der erste Abschnitt ist das Ermittlungsverfahren. Es ist der Staatsanwaltschaft übertragen, einer eigenständigen und vom Gericht unabhängigen Behörde. Sie hat die Pflicht zur Strafverfolgung.

Staatsanwaltschaft, Pflicht zur Strafverfolgung

Für die Aufgabenstellung bedeutet dies, dass die Staatsanwaltschaft – maßgeblich in Zusammenarbeit mit der Polizei, die meist die Ermittlungen einleitet – einen ihr zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt untersucht, ob gegen eine Beschuldigte oder einen Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer strafbaren Handlung besteht. Dazu gehört, dass sie alle be- aber auch entlastenden Tatsachen ermittelt.

Ermittlung der be- und entlastenden Tatsachen

In der Praxis endet die überwiegende Mehrzahl der Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung. Dies ist dann der Fall, wenn die Täterin oder der Täter nicht ermittelt werden oder die Tat einer oder einem Beschuldigten aufgrund des zusammengetragenen Beweismaterials nicht mit einer zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann. Bisweilen muss das Verfahren auch aus Rechtsgründen (z. B. Verjährung der Tat) eingestellt werden.

Einstellung der Verfahren

Aber auch wenn die Staatsanwaltschaft den hinreichenden Tatverdacht bejaht und der weiteren Strafverfolgung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen, folgt daraus nicht zwingend die Anklageerhebung. Der Strafverfolgungsbehörde ist ein Ermessen eingeräumt für Straftaten, die wegen geringer Schuld oder mangels entgegenstehender Schwere der Schuld kein strafrechtliches Verfahren erfordern oder wegen anderweitiger schwerwiegender Straftaten der beschuldigten Person nicht ins Gewicht fallen. Dann kann die Staatsanwaltschaft – je nach den Folgen der Tat mit oder ohne Zustimmung des für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichts – das Verfahren ohne Sanktionen oder gegen Geld- oder Arbeitsauflagen einstellen. Sie kann auch von Strafe absehen, wenn die Folgen der Tat, die die Täterin oder den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre (z. B. verursacht jemand fahrlässig einen Verkehrsunfall, bei dem die Ehefrau getötet wird).

Ermessensspielraum der Strafverfolgungsbehörde

In Ermittlungsverfahren, die gegen Jugendliche und Heranwachsende geführt werden, geht zudem der Erziehungsgedanke vor:

Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Ist die oder der Beschuldigte geständig, kann die Staatsanwaltschaft bei der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter anregen, die Jugendliche bzw. den Jugendlichen – schriftlich oder mündlich – zu ermahnen und/oder Auflagen bzw. Weisungen zu erteilen (z. B. Geldzahlungen, Arbeitsleistungen). Anschließend ist von der Verfolgung abzusehen. War bereits eine erzieherische Maßnahme angeordnet (z. B. von der Schule oder vom Ausbildungsbetrieb), war die Schuld der Täterin oder des Täters gering oder bestand kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, kann die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt im Einzelfall auch ohne richterliche Zustimmung von der Verfolgung absehen.

In allen anderen Fällen macht die Staatsanwaltschaft, auch Anklagebehörde genannt, von ihrem Anklage-monopol Gebrauch: Sie übermittelt die Akten dem zuständigen Gericht mit einer Anklageschrift, ohne die das Gericht nicht tätig werden kann. In der Anklage wird die der oder dem Angeschuldigten vorgeworfene Tat geschildert, es werden die Beweismittel bezeichnet und die Strafvorschriften angegeben, gegen die die angeschuldigte Person verstoßen haben soll.

Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft

Zwischenverfahren

Der zweite wichtige Verfahrensabschnitt, an dem die Schöffinnen und Schöffen noch nicht beteiligt sind, stellt das Zwischenverfahren dar.

Prüfung der Anklageschrift

Es wird von den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Der oder dem Angeschuldigten wird die Anklageschrift zugestellt. Sie bzw. er erhält Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und Beweismittel zu benennen. Anschließend prüft das Gericht, ob und in welchem Umfang die Anklage der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Dieses Verfahren dient dem Schutz der angeschuldigten Person. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens soll zunächst von einem unabhängigen Gericht überprüft werden. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Tatverdacht nicht gegeben ist, kommt es gar nicht zu einer Hauptverhandlung, in der die Vorwürfe gegen die Angeklagte oder den Angeklagten der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Erscheint nach Aktenlage die Verurteilung der oder des Angeschuldigten wahrscheinlich, ist also ein hinreichender Tatverdacht gegeben, lässt das Gericht die Anklage zu und eröffnet das Hauptverfahren.

Hauptverfahren

Eröffnungsbeschluss

Mit dem Eröffnungsbeschluss wird die angeschuldigte Person zur Angeklagten bzw. zum Angeklagten, gegen die bzw. den die nunmehr anzuberaumende Hauptverhandlung durchgeführt wird. Das bedeutet aber keinesfalls, dass ihre oder seine Schuld bereits unterstellt würde. Neben dem Recht auf ein faires Verfahren, das schon im Zwischenverfahren seinen Ausdruck findet und für das Hauptverfahren fortgilt, hat sie oder er ein Recht auf unvoreingenommene Prüfung ihres bzw. seines Falles. Aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der auch unsere Rechtsordnung bindet, ergibt sich, dass die Unschuld einer oder eines Angeklagten bis zu ihrer bzw. seiner rechtskräftigen Verurteilung vermutet wird.

Verurteilung oder Freispruch – diese Frage ist erst in der Hauptverhandlung zu prüfen, die das Kernstück des Hauptverfahrens bildet und nach der Vorbereitung durch die Berufsrichterinnen und Berufsrichter unter Mitwirkung der Schöffinnen und Schöffen durchgeführt wird.

Die Ladung und Vorbereitung der Schöffinnen und Schöffen

Freistellung vom Arbeitgeber

Die Ladungen zu den Hauptverhandlungen werden den Schöffinnen und Schöffen durch die Post zugestellt, entweder zu Beginn eines Jahres oder zu jedem Verhandlungstag gesondert. In jedem Fall sollten diese unverzüglich ihre Arbeitgeber unterrichten, die sie für die Termine freistellen müssen. Bei auftretenden Schwierigkeiten wendet sich die Schöffin oder der Schöffe am besten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der – falls erforderlich – mit dem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen wird.

Kleidung

Während Berufsrichterinnen und Berufsrichter in der Hauptverhandlung eine Robe tragen müssen, gibt es für Schöffinnen und Schöffen keine Kleidervorschriften. Bei der Auswahl der Garderobe sollten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aber an die Besonderheit der Situation denken, die sich für die Angeklagten in der Hauptverhandlung darstellt.

Pünktlichkeit

Pünktliches Erscheinen ist ein Gebot der Höflichkeit gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten.

Beratungszimmer

Dem Sitzungssaal schließt sich in der Regel das Beratungszimmer an, in dem sich die anderen Richterinnen und Richter vor Beginn der Hauptverhandlung aufhalten werden. Hier wird sich die Schöffin oder der Schöffe mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und den übrigen berufsrichterlichen und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen bekannt machen können.

Jetzt wird man ihr bzw. ihm auch die voraussichtliche Dauer der Hauptverhandlung und gegebenenfalls die eingeplanten Pausen mitteilen.

Im Gegensatz zu den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, die den Akteninhalt im Rahmen des Eröffnungsverfahrens zu prüfen hatten, erhalten die Schöffinnen und Schöffen vor dem Beginn der Hauptverhandlung nur knappe Kenntnis von der angeklagten Person und dem Inhalt der Strafsache. Sie sollen unbefangen und unvoreingenommen ihres Amtes walten können.

Unterrichtung der Schöffinnen und Schöffen

Der Gang der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung gegen Erwachsene und Heranwachsende ist grundsätzlich öffentlich. Damit soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der Gerichte gestärkt, gleichzeitig aber auch die Verantwortung der Rechtspflegeorgane gehoben werden.

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

In ganz bestimmten Ausnahmefällen (z.B. Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit) darf die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Das gilt auch im jugendgerichtlichen Verfahren, wenn Erwachsene und Heranwachsende angeklagt sind. Die Hauptverhandlung gegen Jugendliche ist stets nicht öffentlich.

Beginn der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung wird mit dem Aufruf der Sache eröffnet.

Aufruf zur Sache

Die oder der Vorsitzende stellt fest, ob die angeklagte Person, gegebenenfalls Verteidigerin oder Verteidiger, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige erschienen sind. Zu diesem Zeitpunkt muss der vom Gesetz zwingend geforderte Personenkreis anwesend sein:

Feststellung der Anwesenheit

- Richterin oder Richter und Schöffinnen und Schöffen, bei zu erwartender sehr langer Prozessdauer „Ergänzungsrichterin“ oder „Ergänzungsrichter“ und „Ergänzungsschöffinnen“ oder „Ergänzungsschöffen“,
- eine Beamtin oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft,
- eine Urkundsbeamtin oder ein Urkundsbeamter (Protokollführer).

Bis auf wenige gesetzliche Ausnahmen muss die angeklagte Person anwesend sein. Sie kann stets eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Verteidigerin oder Verteidiger mitbringen. Nur in gewissen Fällen (z. B. erstinstanzlicher Verhandlung vor dem Landgericht, Verhandlung wegen eines Verbrechens, längere Inhaftierung als drei Monate) ist die Mitwirkung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers notwendig. Verfügt die oder der Angeklagte dann nicht über eine selbstgewählte Verteidigerin oder einen selbstgewählten Verteidiger, hat die oder der Vorsitzende eine Pflichtverteidigerin oder einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Nach der Präsenzfeststellung belehrt die oder der Vorsitzende die Zeuginnen und Zeugen über ihre Wahrheitspflicht, die Beeidigung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage. Danach müssen diese wieder den Sitzungssaal verlassen, um später ihre Aussage unbeeinträchtigt von den bisherigen Ergebnissen der Hauptverhandlung machen zu können. Die Sachverständigen bleiben anwesend.

Zeugenbelehrung

Zunächst führt die oder der Vorsitzende die Vernehmung der oder des Angeklagten über die persönlichen Verhältnisse durch, zu denen Vor-, Familien- und Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit zählen. Sie dient in erster Linie der Identitätsfeststellung. Fragen zum Lebensgang, den Einkommens- und Vermögensverhältnissen etc. gehören nicht zur Vernehmung zur Person.

Vernehmung der angeklagten Person

Verhandlungsleitung Die Leitung der Verhandlung liegt in den Händen der oder des Vorsitzenden. Diese bzw. dieser hat das Fragerecht zu erteilen: auf Verlangen den übrigen Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern, den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigerin oder dem Verteidiger.

Verlesung der Anklageschrift Nach der Vernehmung der oder des Angeklagten zur Person verliest die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt den Anklagesatz, d. h. die Anklageschrift insoweit, als sie die Tat schildert und die verletzten Gesetze bezeichnet. Nun erfahren die Schöffinnen und Schöffen zum ersten Mal, was der oder dem Angeklagten vorgeworfen wird. Da nur das in mündlicher Verhandlung Vorgebrachte und Erörterte Urteilsgrundlage sein darf, erhalten die Schöffinnen und Schöffen auch keine anderen Aktenstücke. In der Berufung, die sowohl auf das Rechtsmittel der oder des Angeklagten als auch der Staatsanwaltschaft hin stattfindet, wird in der Hauptverhandlung statt der Anklageschrift das erstinstanzlich verhängte Urteil durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden verlesen.

Vernehmung zur Sache Vor der Vernehmung der angeklagten Person zur Sache wird diese zunächst darauf hingewiesen, dass es ihr freisteht, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Macht sie von ihrem Schweigerecht Gebrauch, darf dies nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden. Lässt sie sich dagegen zur Sache ein, unterliegt sie nicht der Wahrheitspflicht. Ihre Einlassung ist sorgfältig zu prüfen; selbst über ein Geständnis kann die Beweisaufnahme geführt werden. In Verfahren größeren Umfangs ist der Verteidigerin oder dem Verteidiger auf Antrag Gelegenheit zu geben, vor der Vernehmung der angeklagten Person zur Sache für diese eine Erklärung zur Anklageschrift abzugeben. Eine solche Erklärung ist grundsätzlich nicht als Einlassung zu werten, solange die oder der Angeklagte und ihre Verteidigerin oder sein Verteidiger dies nicht ausdrücklich erklären.

Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme bildet den eigentlichen Kern der Hauptverhandlung und ist auf alle für die Sachaufklärung erheblichen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken: Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige werden gehört, Urkunden verlesen, Lichtbilder, Skizzen, Gegenstände, unter Umständen sogar der Tatort in Augenschein genommen.

Ermittlung des Sachverhalts Ziel der Hauptverhandlung muss es sein, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Diese Aufklärungspflicht ist dem Gericht von Amts wegen durch das Gesetz auferlegt (Untersuchungsgrundsatz), ohne dass es hierzu der Anträge von Verfahrensbeteiligten bedarf. Aufklärung bedeutet hingegen nicht, Wahrheitsfindung mit allen erdenklichen, sondern nur den verfahrensrechtlich zulässigen Mitteln zu betreiben. Folglich müssen die Beweisanträge von Verfahrensbeteiligten eine bestimmte zu beweisende Tatsache beinhalten und ein zulässiges Beweismittel benennen. Sie dürfen nur unter gesetzlich genau umrissenen Voraussetzungen abgelehnt werden. Die Ablehnung des Beweisantrags bedarf eines begründeten Gerichtsbeschlusses, um diese Entscheidung, falls Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden, nachprüfbar zu machen.

Protokoll In diesem Zusammenhang gewinnt das Protokoll an Bedeutung, das in jeder Hauptverhandlung gefertigt wird und später als Urkunde über Gang und Ergebnisse der Hauptverhandlung dient. In Prozessen vor dem Amtsgericht wird ein sogenanntes Inhaltsprotokoll erstellt, das auch die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmung wiedergeben soll. Die wörtliche Protokollierung erfolgt, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung ankommt.

Pausen Die Beweisaufnahme wird sich oft über Stunden hinziehen. Merken Schöffinnen oder Schöffen, dass für sie eine Pause notwendig wird, müssen sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden um eine Pause bitten. Die Verantwortung des Amtes und die möglichen Folgen der Hauptverhandlung für die Angeklagte oder den Angeklagten erfordern eine ständige Konzentration, weil bei der Urteilsfindung alles verwertet werden muss, was in der Hauptverhandlung erörtert worden ist.

Am Ende der Beweisaufnahme wird die angeklagte Person zu ihrem Lebenslauf und den derzeitigen Lebensumständen befragt. Zu Angaben ist sie oder er aber nicht verpflichtet. Schließlich werden – soweit vorhanden – die Vorstrafen der oder des Angeklagten erörtert.

Plädoyers

Nachdem die oder der Gerichtsvorsitzende ausdrücklich den Schluss der Beweisaufnahme festgestellt hat, erteilt sie oder er zu den Schlussvorträgen das Wort, zunächst der Staatsanwaltschaft, dann der Nebenklage und abschließend der Verteidigung.

Das Plädoyer enthält in der Regel eine Zusammenfassung des Sachverhalts, eine Würdigung aller Beweismittel einschließlich der Einlassung der oder des Angeklagten und eine Stellungnahme zur rechtlichen Einordnung des Geschehens. Nach Ausführungen zur Strafzumessung endet es mit dem Antrag auf Verhängung einer bestimmten Strafe und/oder Maßregel der Besserung und Sicherung, andernfalls wird Freispruch beantragt.

In der Berufungshauptverhandlung lauten die Anträge für den Fall einer geforderten Verurteilung auf Verwerfung der Berufung, andernfalls auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Freispruch der oder des Angeklagten. Auch teilweise Abänderungen des Urteils erster Instanz können beantragt werden. Hat nur die oder der Angeklagte Berufung eingelegt, so darf die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt als Ausfluss des gesetzlich normierten Verschlechterungsverbots keine höhere Bestrafung als in der Vorinstanz fordern.

Nach dem Gesetz gebührt der oder dem Angeklagten das letzte Wort.

Schlussvorträge

Letztes Wort

Die Beratung

Nach dem letzten Wort der oder des Angeklagten zieht sich das Gericht zur Beratung in einen separaten, meist dem Sitzungssaal angeschlossenen Raum zurück. Die Beratung ist geheim. An ihr dürfen nur die Mitglieder des Gerichts teilnehmen. Ist dem Gericht eine Referendarin oder ein Referendar zur Ausbildung zugeteilt, darf auch diese bzw. dieser anwesend sein.

Feststellung des Sachverhalts

Mit der Beratung beginnt der wohl wichtigste Teil des Schöffenamtes. Befanden sich die Schöffinnen und Schöffen bislang eher in einer passiven Rolle, weil die meisten Fragen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Verteidigerin oder den Verteidiger oder die Staatsanwaltschaft gestellt worden sind, so sind sie nunmehr gefordert, ihre eigene Meinung zu äußern. Ihre Stimme hat das gleiche Gewicht wie die der Berufsrichterin oder des Berufsrichters.

In der Beratung wird zunächst festgestellt, was sich ereignet und was die oder der Angeklagte getan hat. Anschließend wird entschieden, ob die oder der Angeklagte durch diesen festgestellten Sachverhalt ein Strafgesetz verletzt hat. Führen diese Feststellungen nicht zum Freispruch, so ist die angemessene Strafe zu bestimmen.

Die Beratung leitet die oder der Vorsitzende. Bei einem Schöffengericht oder einer Kleinen Strafkammer wird sie oder er zunächst vortragen, von welchem Sachverhalt sie oder er ausgeht. Bei einer Großen Strafkammer übernimmt diese Aufgabe eine oder einer der beiden beisitzenden Berufsrichterinnen oder Berufsrichter, der sogenannte Berichterstatler.

Jede/Jeder spricht mit und entscheidet

Würdigung der Beweismittel

Da bei der Urteilsfindung alles das, was in der mündlichen Verhandlung erörtert worden ist, zu verwerten ist, wird die oder der Vortragende auf die Einlassung der angeklagten Person, die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen, der Sachverständigen, Gutachten und die übrigen Beweismittel eingehen, sie in einen Zusammenhang stellen und gegeneinander abwägen und würdigen. Auch die Argumente in den Schlussvorträgen der Staatsanwaltschaft, der Verteidigerin oder des Verteidigers und der oder des Angeklagten werden miteinbezogen.

Nunmehr wird festgestellt, ob auch die anderen Mitglieder des Gerichts denselben Sachverhalt als erwiesen ansehen. Erst wenn der Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts feststeht, kann untersucht werden, ob Strafgesetze verletzt sind.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie Schöffinnen und Schöffen werden deshalb im Einzelnen die Beweismittel diskutieren und das Für und Wider abwägen. Es gilt dabei der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Feste Beweisregeln, wann eine Tatsache als bewiesen gilt oder nicht, gibt es nicht. Entscheidend ist die richterliche Überzeugung. Sie ist nicht das mathematische Ergebnis der für und gegen die Angeklagte oder den Angeklagten sprechenden Umstände. Die Richterin oder der Richter wird also zunächst jedes Beweismittel für sich allein und dann im Verhältnis zu anderen Beweismitteln bewerten.

Im Zweifel für die Angeklagte oder den Angeklagten

Bei diesen Bewertungen ist ein wichtiger Grundsatz unseres Verfahrensrechts zu beachten:

Im Zweifel muss zugunsten der oder des Angeklagten entschieden werden (in dubio pro reo). Gewinnt das Gericht nicht die volle Überzeugung von der Täterschaft der oder des Angeklagten, so schreibt dieser Rechtssatz vor, dass die der angeklagten Person jeweils günstigste Rechtsfolge eintreten muss. Das bedeutet allerdings nicht, dass schon dann zugunsten der oder des Angeklagten zu entscheiden ist, wenn überhaupt irgendwelche Zweifel möglich sind. In vielen Fällen kann ein Geschehensablauf sich theoretisch auch anders ereignen haben. Ein solcher abstrakter Zweifel zählt allerdings nicht. „Im Zweifel für den Angeklagten“ muss das Gericht nur dann entscheiden, wenn es nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung Anhaltspunkte gibt, dass auch ein anderer Geschehensablauf in Betracht kommt.

Abstimmung über den festgestellten Sachverhalt

Kommt es in der Beratung nicht zu einer übereinstimmenden Auffassung aller Richterinnen oder Richter, so muss abgestimmt werden. Jede für die Angeklagte oder den Angeklagten nachteilige Entscheidung bedarf einer 2/3-Mehrheit.

Beim Schöffengericht und der Kleinen Strafkammer geben erst die oder der jüngere, dann die ältere Schöffin oder der ältere Schöffe und zuletzt die oder der Vorsitzende ihre Stimmen ab. Bei der Großen Strafkammer stimmt zunächst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, dann geben die Schöffinnen oder Schöffen, wiederum die oder der jüngere zuerst, und die andere Berufsrichterin bzw. der andere Berufsrichter die Stimme ab; zuletzt stimmt die oder der Vorsitzende.

Da, wie gesagt, eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist, müssen bei dem Schöffengericht und der Kleinen Strafkammer mindestens zwei Richterinnen oder Richter, bei der Großen Strafkammer sogar mindestens vier, bei kleiner Besetzung mindestens drei Richterinnen oder Richter übereinstimmen. Hierin spiegelt sich die außerordentliche Bedeutung der Schöffinnen und Schöffen bei der Urteilsfindung wider: Gegen die beiden Stimmen der Schöffinnen oder Schöffen kann keine Angeklagte oder kein Angeklagter verurteilt werden. Andererseits kann eine angeklagte Person auch dann verurteilt werden, wenn eine oder einer der Richterinnen oder Richter nicht von der Schuld überzeugt ist. Die überstimmte Richterin bzw. der überstimmte Richter wird im weiteren Gang der Beratung oftmals Schwierigkeiten haben, nunmehr – dem Abstimmungsergebnis gemäß – von der Täterschaft der oder des Angeklagten auszugehen. Insoweit ist das Gesetz aber eindeutig: Keine Richterin und kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil sie oder er bei der Abstimmung über eine vorangegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

Strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts

Steht der Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts eindeutig fest, so wird die oder der Vorsitzende oder die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter darlegen, ob und gegebenenfalls welches Strafgesetz aus ihrer oder seiner Sicht die angeklagte Person verletzt hat.

Auch über das Ergebnis dieses Vorschlags muss beraten und notfalls abgestimmt werden.

Für eine selbstständige Beurteilung von Rechtsfragen wird den Schöffinnen und Schöffen oft die Voraussetzung fehlen. Deshalb müssen sie sich aber nicht ohne Weiteres der Meinung der Berufsrichterin oder des Berufsrichters anschließen. Sie haben einen Anspruch auf umfassende und verständliche Darlegung. Dies ist auch bei schwierigen Rechtsfragen möglich, selbst wenn es zum Teil mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Darauf darf es aber nicht ankommen. Um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können, müssen Schöffinnen und Schöffen wissen, worüber sie abstimmen.

Feststellung des verletzten Strafgesetzes

Kommunikation und Information

Strafzumessung

Steht fest, gegen welche Gesetze die oder der Angeklagte verstoßen hat, muss die angemessene Strafe bestimmt werden.

Nach allgemeiner Auffassung ist jeder Mensch für sein Handeln grundsätzlich verantwortlich. Verstößt er gegen die Rechtsordnung, reagiert die Gemeinschaft mit Strafe. Damit soll der Begehung von Straftaten entgegengewirkt werden. Dies wird aber nur gelingen, wenn Strafe nicht nur Drohung ist, sondern auch verhängt und vollzogen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass mit der Strafe das Recht gegen begangenes Unrecht durchgesetzt wird, um die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung vor der Rechtsgemeinschaft zu erweisen und so die Rechtstreue der Bevölkerung zu stärken. Die Richterin oder der Richter muss also mit ihrem oder seinem Urteil die Rechtsordnung bewahren helfen, damit andere geschützt werden. Gleichzeitig soll durch die Bestrafung die Täterin oder der Täter von künftigen Rechtsbrüchen abgehalten werden. Sie oder er soll in die Gesellschaft wieder eingegliedert (resozialisiert) werden. Bei der Strafzumessung müssen deshalb auch die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben der oder des Angeklagten ausgehen, berücksichtigt werden. In § 2 des Strafvollzugsgesetzes heißt es: Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll die oder der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Daneben werden als Zweck der Strafe auch Vergeltung und Sühne genannt.

Grundlage für die Strafzumessung ist die Schuld der Täterin oder des Täters. Alle Umstände, die für und gegen die Angeklagte oder den Angeklagten sprechen, sind gegeneinander abzuwägen. Nach dem Gesetz kommen dabei namentlich in Betracht:

- die Beweggründe und die Ziele der Täterin oder des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben der Täterin oder des Täters,
- ihre bzw. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- ihr bzw. sein Verhalten nach der Tat, besonders das Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen, einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen.

Diese Umstände sind im Einzelnen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Dabei dürfen Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, nicht berücksichtigt werden. Es darf also z. B. bei dem Tatvorwurf der fahrlässigen Tötung nicht zu Lasten der oder des Angeklagten berücksichtigt werden, dass durch ihr oder sein Handeln ein Mensch zu Tode gekommen ist. In der Beratung wird

Zweck der Strafe

Strafzumessungstatsachen

wiederum zunächst die bzw. der Vorsitzende oder die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter ihre bzw. seine Auffassung vortragen. An den Anfang ihrer oder seiner Ausführung wird sie oder er den vom Gesetzgeber vorgegebenen Strafraum stellen. Dieser Strafraum ist regelmäßig weit gefasst.

Grundlage der
Strafzumessung

Da Grundlage für die Strafzumessung die individuelle Schuld der Täterin bzw. des Täters ist, wird jeder Fall unterschiedlich zu beurteilen sein. Stiehlt beispielsweise die oder der unverschuldet in Not geratene Angeklagte bei günstiger Gelegenheit, um ihren bzw. seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, wird sich die Strafe sicherlich im unteren Bereich des Strafraums bewegen. Anders wird es bei einer Täterin oder einem Täter aussehen, die oder der in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, die Tat von langer Hand vorbereitet und dabei Widerstände aus dem Weg geräumt hat und die bzw. der schon mehrfach einschlägig in Erscheinung getreten ist.

Abwägung

Sind alle Umstände, die für und gegen die Angeklagte oder den Angeklagten sprechen, diskutiert und gegeneinander abgewogen, muss die Strafe bestimmt werden. Auch insoweit sollte zunächst versucht werden, ein einstimmiges Ergebnis zu erzielen. Notfalls muss aber über diesen Punkt abgestimmt werden: Bilden sich dabei zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit hat, so gilt die mildere Meinung. Die gerechte Strafe zu finden, ist für Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie für Schöffinnen und Schöffen gleichermaßen schwierig. Wenn sie sich dessen und ihrer gegebenen Verantwortung bewusst sind, wird diese Aufgabe aber lösbar sein.

Sanktionen gegen Erwachsene

Um im Falle des Schuldspruchs die angemessene Strafe finden zu können, ist es notwendig, sich einen Überblick über die Sanktionsmöglichkeiten zu verschaffen, die das Strafgesetzbuch und die strafrechtlichen Nebengesetze im Erwachsenenstrafrecht vorsehen. Die Sanktionsmöglichkeiten im Jugendstrafverfahren sind im nachfolgenden Kapitel (s. Seite 22) dargestellt.

Gesetzlicher
Strafraum

Für den Regelfall der oder des schuldfähigen erwachsenen Angeklagten sehen die Strafbestimmungen einen weitgespannten Strafraum vor, innerhalb dessen das Gericht auf die tat- und schuldangemessene Strafe zu erkennen hat. So reicht z. B. der Strafraum für einen einfachen Diebstahl von einer Geldstrafe von fünf Tagessätzen zu je 1,- Euro bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

Geldstrafe

Die Geldstrafe wird nach dem Tagessatzprinzip verhängt und in zwei Akten festgesetzt: Zunächst verhängt das Gericht die Anzahl der Tagessätze von mindestens fünf bis maximal 360 vollen Tagessätzen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Strafzumessung, d. h. primär nach der Schuld der Täterin oder des Täters. Danach bestimmt es die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Täterin oder des Täters zwischen 1,- Euro und 30.000,- Euro. Kann eine verurteilte Person trotz der Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Verurteilung und trotz der Möglichkeiten, im Rahmen der Vollstreckung Stundung, Ratenzahlung oder Tilgung durch gemeinnützige Arbeit zu beantragen, die Geldstrafe nicht erbringen, wird nach vergeblichem Vollstreckungsversuch die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet: Ein Tagessatz der uneinbringlichen Geldstrafe entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Die Vollstreckung von Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe obliegt der Staatsanwaltschaft.

Verwarnung mit
Strafvorbehalt

Es gibt weiterhin eine Art „Geldstrafe auf Bewährung“, die das Gesetz „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ nennt: Hat jemand Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen neben dem Schuldspruch den Täter verwarnen, die Strafe festsetzen und die Verurteilung zu dieser für eine Bewährungszeit zwischen einem und zwei Jahren vorbehalten.

Freiheitsstrafe

Die zeitige Freiheitsstrafe dauert zwischen einem Monat und 15 Jahren. Bei gewissen Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag in einem besonders schweren Fall gilt die lebenslange Freiheitsstrafe. Dagegen sollen die kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, bei denen eine sinnvolle Vollzugsplanung

erschwert wird und die die Verurteilten aus ihren sozialen Bezügen reißen, nur in Ausnahmefällen verhängt werden: Besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit der Täterin oder des Täters müssen sie zur Einwirkung auf die Täterin oder den Täter (Spezialprävention) oder zur Verteidigung der Rechtsordnung (Generalprävention) unerlässlich machen.

Das Gesetz sieht bei Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht zwingend zugleich deren Vollzug vor: Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr müssen zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne den Vollzug der Strafe keine Straftaten mehr begehen wird (günstige Sozialprognose). Bei besonderen Umständen, die in der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der oder des Verurteilten zutage treten, kann unter den genannten Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden.

Bei reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit wird die Freiheitsstrafe nach Ablauf durch Gerichtsbeschluss erlassen. Begeht die oder der Verurteilte dagegen eine Straftat, durch die sie oder er zeigt, dass sich die der Strafaussetzung zugrundeliegende Erwartung nicht erfüllt hat, oder verstößt sie oder er gröblich oder beharrlich gegen Weisungen und Auflagen des Bewährungsbeschlusses, widerruft das Gericht die Strafaussetzung.

Muss die Freiheitsstrafe verbüßt werden, hat die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung zu betreiben. Bei ihr sind auch die Anträge auf Vollstreckungsaufschub u. a. zu stellen, und sie bearbeitet und entscheidet das Gros der Gnadenanträge. Die Gnadenentscheidungen sollen ermöglichen, im Einzelfall Härten und Unbilligkeiten der Verurteilung auszugleichen, die durch eine Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der oder des Verurteilten entstehen können: Es soll „Gnade vor Recht“ ergehen.

Eine Nebenstrafe ist die zu einer Hauptstrafe hinzutretende zusätzliche Strafe. Hier ist insbesondere das Fahrverbot zu nennen. Das Gericht kann ein solches zusätzlich zu der für das Delikt vorgesehenen Geld- oder Freiheitsstrafe verhängen, wenn dies bei kleinerer und mittlerer Kriminalität erforderlich ist, um zielgenau, spürbar und schuldangemessen auf die Täterin oder den Täter einzuwirken. Es soll zugleich der Vermeidung insbesondere kurzer Freiheitsstrafen dienen. Die mögliche Dauer beträgt bei Erwachsenen ein bis sechs Monate und bei Jugendlichen und Heranwachsenden ein bis drei Monate.

Neben oder anstelle der Verhängung von Strafen kann das Gericht in bestimmten Fällen auf Maßregeln der Besserung und Sicherung erkennen, die teilweise freiheitsentziehenden Charakter haben.

Zu den Maßregeln mit Freiheitsentzug gehören:

- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einer Justizvollzugsanstalt. Diese ordnet das Gericht primär aus Gesichtspunkten für die Allgemeinheit neben der Strafe bei Rückfalltätern mit schwerer Delinquenz zwingend, bei Serientäterinnen und -tätern nach Ermessen an.

Die Unterbringungen können zur Bewährung ausgesetzt werden; eine Anrechnung auf die Strafe ist möglich. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Zu den nicht-freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung zählen:

- Die Entziehung der Fahrerlaubnis. Diese geht in der Regel mit der Einziehung des Führerscheins und der Anweisung an die Verwaltungsbehörde, vor Ablauf einer bestimmten Frist keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, einher.
- Das Berufsverbot. Es wird zum Schutz der Rechtsgemeinschaft gegenüber Personen, die ihren Beruf zu kriminellen Zwecken gebrauchen, verhängt.

Die Führungsaufsicht stellt ebenfalls eine Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug dar und kann durch das Gericht auch in den Fällen, in denen das Strafgesetzbuch dies vorsieht, neben zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten angeordnet werden, wenn die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht. Die Führungsaufsicht kann für die Dauer von zwei bis fünf Jahren, in bestimm-

Strafaussetzung zur
Bewährung

Vollstreckung von
Freiheitsstrafen

Nebenstrafe:
Fahrverbot

Maßregeln der Besserung
und Sicherung

- mit Freiheitsentzug

- ohne Freiheitsentzug

Führungsaufsicht

ten Fällen auch unbefristet verhängt werden und dient der Überwachung der verurteilten Person, der gleichzeitig soziale Eingliederungshilfe zu gewähren ist.

Einziehung

Neben der Verhängung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung oder Sicherung kann im Falle einer Verurteilung als Nebenfolge gegen die Angeklagte oder den Angeklagten weiter die Einziehung anzuordnen sein.

Bei der Einziehung (von Taterträgen) handelt es sich um eine präventive Maßnahme ohne Strafcharakter, mit der grundsätzlich alle Vermögensvorteile abzuschöpfen sind, die die Täterin bzw. der Täter oder die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer für die Tat (z. B. der Lohn für den Rauschgiftkurier) oder aus der Tat (z. B. das Bestechungsgeld) erlangt hat.

Die Einziehung (von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten) hingegen zielt auf die Wegnahme der zur Durchführung der Tat verwandten Mittel (z. B. der Einbruchswerkzeuge oder der eingesetzten Waffen, aber unter Umständen auch des zur Durchführung der Tat benutzten Kraftfahrzeuges) oder der aus der Tat hervorgebrachten Gegenstände (z. B. der erworbenen Betäubungsmittel).

Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Erziehung statt Strafe

Das Jugendgerichtsgesetz hält für die Ahndung der Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden ein differenziertes Sanktionssystem bereit. Es ist von der Überzeugung geprägt, dass Jugendliche und ihnen in ihrer Entwicklung gleichzustellende Heranwachsende primär erzogen, nicht aber bestraft werden sollen.

Jugendgerichtshilfe

Um den erzieherischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und die Entscheidungsgrundlage zu erweitern, zieht das Jugendgericht in der Hauptverhandlung regelmäßig die Jugendgerichtshilfe hinzu, die auch zu der zu verhängenden Sanktion Stellung nimmt.

Im Wesentlichen werden Jugendstraftaten mit – nach dem Jugendgerichtsgesetz sogenannten – Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln oder Jugendstrafe geahndet. Hierbei darf die einschneidendere Maßnahme erst dann verhängt werden, wenn die Verhängung der mildereren Sanktion zur Erreichung der Ziele des Jugendstrafverfahrens nicht ausreicht (Subsidiaritätsprinzip).

Erziehungsmaßregeln

Zu den Erziehungsmaßregeln gehören die

- Erteilung von Weisungen,
- Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung.

Weisungen

Weisungen sollen die Erziehung durch bestimmte Regeln der Lebensführung fördern und können sich beispielsweise auf die Wahl von Aufenthaltsort, Wohnung oder Arbeitsstelle, abzuleistende Arbeitsstunden sowie einen Täter-Opfer-Ausgleich beziehen. Sie kommen grundsätzlich bei leichten bis mittelschweren Verfehlungen in Betracht.

Erziehungsbeistandschaft

Um eine Hilfe zur Erziehung im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes handelt es sich zum einen bei der sogenannten Erziehungsbeistandschaft. Der Erziehungsbeistand soll den Jugendlichen innerhalb seines sozialen Umfelds und unter Einbeziehung seiner familiären Bindungen dabei unterstützen, selbstständig zu werden und Entwicklungsprobleme besser zu bewältigen.

Einrichtungen über Tag und Nacht

Als weitere Form der Hilfen zur Erziehung kommt die Betreuung in „Einrichtungen über Tag und Nacht“ (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform in Betracht. Ziel der pädagogischen und therapeutischen Angebote ist auch hier die Selbstständigkeit im Hinblick auf Lebensführung, Ausbildung und Beschäftigung. Die (Wieder-) Eingliederung in die Herkunftsfamilie oder eine andere Familie wird angestrebt.

Zuchtmittel

Zuchtmittel sollen den Jugendlichen nach den gesetzlichen Vorgaben eindringlich zu Bewusstsein bringen, dass sie strafbares Unrecht begangen haben und dafür einstehen müssen. Zuchtmittel haben nicht die rechtlichen Wirkungen einer Strafe. Die oder der verurteilte Jugendliche gilt von Rechts wegen nicht als vorbestraft.

Zuchtmittel sind:

- die Verwarnung,
- die Erteilung von Auflagen und
- der Jugendarrest.

Die Verwarnung stellt eine förmliche Zurechtweisung der oder des Verurteilten im Urteil dar. Sie wird in der Praxis oft mit Weisungen und Auflagen verbunden, um eine über den Schuldspruch hinausgehende Wirkung zu erzielen. Zeigt sich in der Hauptverhandlung dagegen, dass ein sozialetischer Tadel der oder des geständigen Jugendlichen durch Verurteilung entbehrlich ist, kann lediglich eine Ermahnung durch das Jugendgericht erfolgen. Sie kann mit Auflagen oder Weisungen verknüpft werden; nach deren Erfüllung ist (endgültig) von der Verfolgung abzusehen.

Die Auflagen unterscheiden sich insofern von den Weisungen, als sie tatbezogene Sühneleistungen darstellen. Sie können beispielsweise in Schadenswiedergutmachung, persönlicher Entschuldigung bei der oder dem Verletzten, Erbringung von Arbeitsleistungen oder Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung bestehen.

Jugendarrest wird nach dem Jugendgerichtsgesetz in Form des Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrestes bei nicht allzu schweren Verfehlungen Jugendlicher verhängt. Diese sollen durch eine kurze Freiheitsentziehung mit dem damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und einhergehender Betreuung erzieherisch beeinflusst werden.

Der sogenannte Freizeitarrrest meint Wochenendarrest und darf für die Dauer von ein oder zwei Wochenenden verhängt werden. Kurzarrest wird anstelle von Freizeitarrrest verhängt, wenn ein ununterbrochener Vollzug erzieherisch sinnvoll erscheint und weder Ausbildung noch Arbeit der oder des Jugendlichen beeinträchtigt werden sollen. Der Dauerarrest beträgt mindestens eine und höchstens vier Wochen.

Die einzige Kriminalstrafe des Jugendgerichtsgesetzes ist die Jugendstrafe, die allerdings sowohl dem Schuld- als auch dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist. Sie wird verhängt, wenn

- wegen der in der Tat hervorgetretenen schädlichen Neigungen, also erheblicher Persönlichkeitsmängel der oder des Jugendlichen, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder
- wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

Selbst bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ihre Bemessung nach den Gesichtspunkten von Schuld und Sühne dem vorrangigen Ziel einer erzieherischen Einwirkung auf die Täterin oder den Täter, also dem Erziehungsgedanken, nicht zuwiderlaufen.

Dementsprechend beträgt ihr Mindestmaß sechs Monate, denn unterhalb dieser Grenze ist die erforderliche erzieherische Einwirkung auf die Jugendliche oder den Jugendlichen als Maßstab für die Bemessung von Jugendstrafen nach der Bewertung des Gesetzgebers nicht zu erwarten. Das Höchstmaß beträgt fünf Jahre, wenn nicht Verbrechen (z. B. Mord, gewisse Totschlagsdelikte) zur Aburteilung anstehen, für die das allgemeine Strafrecht mehr als zehn Jahre Freiheitsstrafe (bis 15 Jahre oder lebenslanglich) androht. In diesen Fällen kann Jugendstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden.

Der Charakter der Jugendstrafe als „Erziehungsstrafe“ zeigt sich vor allem darin, dass das Gericht bereits die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach einem Schuldspruch für eine Bewährungszeit von einem bis zu zwei Jahren aussetzen kann, wenn noch nicht sicher festzustellen ist, ob die Tat auf schädlichen Neigungen, die eine Jugendstrafe erfordern, beruht.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung hat bei einer Jugendstrafe zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass schon die Verurteilung zur Warnung dient und die oder der Jugendliche auch ohne Strafvollzug unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Wie im allgemeinen Strafrecht kann auch die Verhängung von Jugendstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit beträgt zwischen zwei und drei Jahren, eine Bewäh-

*Verwarnung**Auflagen**Jugendarrest**Jugendstrafe**Schädliche Neigungen**Schwere der Schuld**Jugendstrafe als Erziehungsstrafe**Strafaussetzung zur Bewährung*

Warnschussarrest

rungshelferin oder ein Bewährungshelfer muss beigeordnet werden. Auch in diesem Fall kann zur Verbesserung der Aussichten für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit ein Jugendarrest verhängt werden (sog. Warnschussarrest).

Die Urteilsverkündung

Das Ergebnis der Beratung wird durch Urteil im Sitzungssaal verkündet. Die Hauptverhandlung endet mit Urteilsverkündung. Die Urteilsformel wird von der oder dem Vorsitzenden verlesen, die oder der anschließend das Urteil in seinen wesentlichen Punkten mündlich begründet.

Es wird später schriftlich niedergelegt; hieran sind die Schöffinnen und Schöffen nicht beteiligt. Ist die angeklagte Person verurteilt worden, wird sie über die Möglichkeit der Rechtsmittel und die dafür vorgeschriebenen Formen und Fristen belehrt.

Noch ein wichtiger Hinweis: Über Beratung und Abstimmung müssen alle Richterinnen und Richter für immer, also auch nach Ausscheiden aus dem Amt, schweigen. Dieses Beratungsgeheimnis, dessen Verletzung strafbar ist, dient zum einen der unbefangenen Erörterung im Beratungszimmer und schützt zum anderen die Richterinnen und Richter vor nachteiligen Auswirkungen nach der Urteilsverkündung.

Verfahrensbesonderheiten

Einstellung des Verfahrens

Prozessökonomie

Nicht jede Hauptverhandlung muss jedoch mit einer Verurteilung oder Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung enden. Wie die Staatsanwaltschaft bereits im Vorverfahren, so kann auch das Gericht in den bereits erwähnten Fällen das Verfahren einstellen oder von Strafe absehen. Die Einstellungen, die per Gerichtsbeschluss getroffen werden, dienen vorrangig der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren (Prozessökonomie). Ihr Hauptanwendungsgebiet ist die Bagatelldelinquenz, wenn sich ihre Bedeutung hierin auch nicht erschöpft. Keinesfalls sollen sie einen Handel mit staatlichen Strafen darstellen. Vielmehr sollen sie einen friedensstiftenden richterlichen Gestaltungsakt ermöglichen, wo Strafe und Vorbestraftsein entbehrlich sind.

Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

Absprachen und der sogenannte „Deal“

Zur Abkürzung des Verfahrens, insbesondere zur Vermeidung einer zeit- und kostenintensiven Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung kann sich das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten – Staatsanwaltschaft, Angeklagten und Verteidigung – über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. Die Pflicht zu einer umfassenden Aufklärung bleibt unberührt. Gegenstand der Verständigung im Sinne einer verfahrensbeendenden Absprache dürfen nur die Rechtsfolgen mit Ausnahme der Maßregeln der Besserung und Sicherung, sonstige verfahrensbezogenen Maßnahmen wie die Einstellung der Verfolgung nicht weiter in das Gewicht fallender Anklagevorwürfe sowie das Prozessverhalten der Beteiligten sein.

Bestandteil einer Verständigung soll ein glaubhaftes Geständnis der oder des Angeklagten sein. Das Gericht kann dabei auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Dieser Vorschlag muss wie auch sonst mit einer 2/3-Mehrheit unter Beteiligung der Schöffinnen und Schöffen beschlossen worden sein. Wenn Staatsanwaltschaft und die oder der Angeklagte – oder für diese die Verteidigerin oder der Verteidiger – zustimmen, kommt eine Verständigung zustande, an die das Gericht dann grundsätzlich gebunden ist. Eine entsprechende Anregung für eine Verständigung kann auch von der Staatsanwaltschaft und Verteidigung ausgehen. Ein Rechtsmittelverzicht darf nicht vereinbart werden.



Stand: März 2023

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Michael Wilhelm
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de

Autoren: erstellt von Dagmar Stünkel-Claude, Leitende Oberstaatsanwältin a. D. und Wolfgang Jakubski, weiterer aufsichtsführender Richter a. D.; aktualisiert durch das Hessische Ministerium der Justiz

Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein

Bildnachweis: Titel: © Max Diesel-stock.adobe.com; S.1, Abb.4: © Gerhard Seybert-stock.adobe.com; S.3 © Annika List; alle anderen: © Hessisches Ministerium der Justiz

Druck: Silber Druck oHG, Lohfelden

Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter www.justizministerium.hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.